



Amt für Volksschule  
Davidstrasse 31  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 34 32  
T +41 58 229 59 51

# Merkblatt

## Logopädie im Vorschulalter

### Tarif für die Abrechnung ab 1. Januar 2024

**Der Tarif gilt für selbständig tätige Logopädinnen und Logopäden, Kinderspital St.Gallen, Gemeinden, Logopädische Dienste und Logopädische Vereinigungen.**

Das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen hat gemäss Art. 3 i.V.m. Art. 23 der Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen (sGS 213.951; abgekürzt Sonderschulverordnung) folgenden einheitlichen Tarif für die logopädische Behandlung erlassen:

**Tarif für Logopädie im Vorschulalter (Lektion à 50 Minuten)**

**Fr. 148.15**

Grundlage für die logopädische Tätigkeit im Vorschulalter ist das Kapitel 6 im Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung (abgekürzt SOK für die Sonderschulung).

1. Abrechenbare Leistungen sind
  - a) die Fachabklärung im Anschluss an die medizinische Abklärung im Umfang von maximal drei Lektionen
  - b) Einzeltherapien und Kontrollen
  - c) Behandlungen in logopädischen Kleingruppen (effektive Behandlungszeit)
  - d) der Zeitaufwand für die Beratung und Anleitung der Eltern

Fachabklärung können bis 31. Mai vor dem Schuleintritt in den Kindergarten analog Pkt. 5 in Rechnung gestellt werden.

Weitere zeitliche Beanspruchungen sind im Tarif enthalten und können *nicht* zusätzlich in Rechnung gestellt werden: z.B. Gespräche mit Fachpersonen, kindbezogene Sitzungen, arbeitstechnische Vorbereitungen, Weiterbildungen, Testauswertungen, Förderplanung und Standortbestimmung (SOK für die Sonderschulung, Kapitel 6.2.5 b), jährliche Berichterstattung (SOK für die Sonderschulung, Kapitel 6.2.5 c), Kompetenzen weitergeben (SOK für die Sonderschulung, Kapitel 6.2.4 III.), Buchführung, Rechnungsstellung und andere administrative Arbeiten.

Im Tarif eingeschlossen sind zudem Raum- und Raumunterhaltskosten, die Versicherungsauslagen, die Verwaltungskosten, nicht kompensierte Ausfallstunden, Verzinsung und Abschreibung der Investitionen, die Auslagen für allfällige auswärtige Verpflegung,



sowie Unterhalt, Reparatur und Versicherungen für das Fahrzeug wie auch die Fahrkosten.

## 2. Behandlungszeit

Es können ganze Lektionen à 50 Minuten oder halbe Lektionen à 25 Minuten in Rechnung gestellt werden.

Pro Lektion «Logopädische Kleingruppe» können ab vier Kinder zwei Lektionen in Rechnung gestellt werden, sofern die Anwesenheit von zwei Fachpersonen erforderlich ist. Die Konzeption der «Logopädischen Kleingruppe» ist im bewilligten Betriebskonzept enthalten.

## 3. Kostengutsprache

Für die Verrechnung der Leistungen ist zwingend eine gültige Kostengutsprache des Bildungsdepartementes für die therapierende Fachstelle notwendig.

Der Therapiebeginn kann frühestens ab Eingang der Kostengutsprache beim Bildungsdepartement bewilligt werden. Ausnahme bilden die Fachabklärungen.

## 4. Berichterstattung

Für eine Verlängerung der Kostengutsprache verfasst die Logopädin oder der Logopäde als Beilage einen Entwicklungsbericht (SOK für die Sonderschulung 6.2.5 c). Für die Berichterstattung steht ein [standardisiertes Formular](#) zur Verfügung.

Bei Wechsel der Durchführungsstelle verfasst die abgebende Logopädin oder der abgebende Logopäde einen Kurzbericht zuhanden des Bildungsdepartementes. Dieser kann gleichzeitig als Übergabebericht dienen.

Bei Einreichung einer Kostengutsprache «**nur Abklärung**» ist das [Abklärungsformular](#) beizulegen, wenn die Therapie durch eine andere Durchführungsstelle erfolgt.

## 5. Zeiterfassung und Controlling

Die Logopädin oder der Logopäde erfasst den Zeitaufwand der abrechenbaren Leistungen pro Kind. Die Behandlung bzw. Beratung und Anleitung wird im Formular des Bildungsdepartementes für die Rechnungsstellung am Tag der Therapie von den Eltern visiert (SOK für die Sonderschulung, Kapitel 6.4.6). Das Kinderspital St.Gallen, die Gemeinden, die Logopädischen Dienste und Logopädischen Vereinigungen sind besorgt für das Controlling. Bei selbständig tätigen Logopädinnen oder Logopäden ist das Bildungsdepartement zuständig für die Überprüfung der Vorgaben.

## 6. Anpassung des Tarifs

Der Tarif wird alle drei Jahre an die Veränderungen insbesondere bei den bewilligten Personalmehrkosten, Teuerung, Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse, AHV/IV/EO/ALV und Mietzins angepasst.

Der Tarif wird ab 1. Januar 2024 angewendet.